

Unterrichtsentwurf

Schulpraktisches Seminar:	8. SPS Friedrichshain/Kreuzberg (S)
Hauptseminarleiter:	Herr Hannemann
Fachseminar:	Wirtschaftslehre
Fachseminarleiter:	Herr Elfers
Unterrichtsfach:	Einzelhandelsbetriebslehre (EBL)
Lernabschnitt:	Kaufvertrag
Lerneinheit:	Pflichten aus dem Kaufvertrag
Thema der Stunde:	Leistungsort und Gefahrübergang für Warenschulden
Schule:	Oberstufenzentrum Handel II
Ausbildungsgang:	Verkäufer/Verkäuferin im Einzelhandel (Schuhe)
<u>Tag der Lehrprobe:</u>	<u>Mai 2003</u>

1. Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse besteht momentan aus X Schülern und X Schülerinnen (im Folgenden Schüler genannt). Zwei Schüler haben ihre Ausbildung schon abgebrochen, ein weiterer wird vermutlich folgen, so dass der Fortbestand der Klasse im folgenden Schuljahr aufgrund der geringen Schülerzahl nicht gesichert ist. Diese Situation wirkt sich auf den Unterricht zur Zeit allerdings noch nicht aus. Die Schüler sind zwischen 17 und 22 Jahre alt, 5 von ihnen besitzen den erweiterten Hauptschulabschluss, 8 von ihnen den Realschulabschluss. Fast alle Schüler absolvieren ihre Ausbildung bei Deichmann. Die Klasse befindet sich im ersten Ausbildungsjahr (2. Halbjahr).

Das Leistungsniveau der Klasse ist sehr niedrig. Der Unterricht muss dementsprechend kleinschrittig, anschaulich und mit vielen Übungen gestaltet werden. EBL wird wöchentlich (mittwochs und freitags im Wechsel) mit einer Doppelstunde unterrichtet.

Die Arbeitsatmosphäre in der Klasse ist angenehm. Fünf Schüler beteiligen sich immer wieder aktiv am Unterricht. Die restlichen Schüler müssen von der Lehrkraft immer wieder zur Mitarbeit aufgefordert werden. Eine Beteiligung erfolgt dann aber ohne Widerspruch. Der Umgangston der Schüler untereinander ist freundschaftlich.

1.2 Angaben zur Lehrerin

Ich befinde mich im ersten Semester meiner schulpraktischen Ausbildung. Seit dem 10. Februar (zweites Schulhalbjahr) habe ich in der Klasse 2221 hospitiert. Seit dem 26. März unterrichte ich in dieser Klasse unter Anleitung von Frau Hesse (Fachlehrerin EBL). Der Zeitpunkt der Übernahme deckt sich mit dem Beginn des Lernabschnitts „Kaufvertrag“. Dieser Unterrichtsbesuch ist mein erster im Fach Wirtschaftslehre (zwei Unterrichtsbesuche im Fach Rechnungswesen sind bereits erfolgt).

1.3 Stellung der Stunde im Unterricht

Der schulische Arbeitsplan für die Berufsschule im Fach Einzelhandelsbetriebslehre am OSZ Handel II folgt der klassischen Abfolge der Lerneinheiten im Lernabschnitt Kaufvertrag:

1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen
2. Zustandekommen des Kaufvertrags
3. Pflichten aus dem Kaufvertrag

Innerhalb der Lerneinheit „Pflichten aus dem Kaufvertrag“ wurden bisher die Themen „Eigentum und Besitz“ sowie das „Trennungsprinzip“ von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft behandelt. Auch der Eigentumsvorbehalt wurde in diesem Zusammenhang mit den Schülern besprochen. Eine Vertiefung erfolgt im Rahmen der Lerneinheit „Teilzahlungsgeschäfte“ im zweiten Ausbildungsjahr.

Die Lerneinheit Pflichten aus dem Kaufvertrag wird mit der Thematik „Leistungsort“ (in Verbindung mit Gefahrenübergang, Transportkosten und Gerichtsstand) abgeschlossen.

Störungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen werden in dieser Lerneinheit nicht behandelt. Die mangelhafte Lieferung wird im Lernabschnitt „Warenbeschaffung“ behandelt. „Verzug und Verjährung“ stellt einen eigenen Lernabschnitt am Ende des zweiten Ausbildungsjahres dar.

1.4 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 52. Auflage 2002, Beck-Texte im dtv
- Schulischer Arbeitsplan Berufsschule Fach: Einzelhandelsbetriebslehre, OSZ Handel II, Stand Sept. 2002
- Wirtschaftslehre für Berufsfachschulen (Heinemeier, Limpke, Jecht), 6. Auflage 2002, Winklers Verlag
- Wirtschaftskunde (Nuding, Haller), 2. Auflage 1998, Klett Verlag
- http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr99/materialien_zum_download.htm, 27. April 2003, 17:45 Uhr

2. Inhalts- und Zielentscheidungen

2.1. Inhalte

2.1.1 Sachanalyse

Der Leistungsort ist der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vornehmen muss. Den Leistungsort nennt das Gesetz in einigen Vorschriften wie z.B. § 447 Abs. 1 BGB auch Erfüllungsort. Dies ist wenig glücklich, da unter „Erfüllung“ die Herbeiführung des Leistungserfolges und nicht nur die Vornahme der Leistungshandlung verstanden werden kann. Daher wird auch in der Literatur häufig vorgeschlagen, zur Vermeidung von Begriffsverwirrung den Begriff „Erfüllungsort“ zu vermeiden und nur noch vom Leistungsort zu sprechen.

Demgegenüber versteht man unter dem Erfolgsort den Ort, an dem der Leistungserfolg eintritt. Von der Bestimmung von Leistungs- und Erfolgsort hängt ab, welche Schuldart vorliegt. Insoweit unterscheidet das BGB drei Schuldarten: **Hol-, Bring- und Schickschuld**.

Liegen sowohl Leistungs- als auch Erfolgsort beim Schuldner (Wohnsitz oder Sitz der gewerblichen Niederlassung), so handelt es sich um eine „**Holschuld**“. Sie ist kurz gesagt dadurch gekennzeichnet, dass der Gläubiger den geschuldeten Gegenstand beim Schuldner abholen muss. Liegen Leistungs- oder Erfolgsort dagegen umgekehrt beim Gläubiger (Wohnsitz oder Sitz der gewerblichen Niederlassung), so handelt es sich um eine „**Bringschuld**“, die im Ergebnis dadurch gekennzeichnet ist, dass der Schuldner den geschuldeten Gegenstand zum Gläubiger bringen muss. Schließlich ist es auch möglich, dass Leistungsort und Erfolgsort auseinander fallen, so dass der Schuldner die Leistungshandlung an seinem Wohnsitz bzw. Sitz seiner gewerblichen Niederlassung vornehmen kann, der Leistungserfolg aber beim Gläubiger eintreten soll. In diesem Fall spricht man von einer „**Schickschuld**“, die also dadurch gekennzeichnet ist, dass der Schuldner den geschuldeten Gegenstand an den Gläubiger versenden soll. Die praktisch wichtigsten Beispiele für Schickschulden sind Geldschulden (§ 270 Abs. 1 BGB, § 269 Abs. 1 BGB) und der Versandkauf (§ 447 BGB).

Meistens wird der Leistungsort durch Partevereinbarung bestimmt. Fehlt eine Partevereinbarung über den Leistungsort, dann kann auch der Leistungsort aus den Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses folgen (vgl. § 269 Abs. 1 BGB). Dabei sind wiederum die Verkehrssitte, örtliche Gepflogenheiten und bei Handelsgeschäften der Handelsbrauch (§ 346 HGB) besonders häufig herangezogene Kriterien. Dabei ergibt sich etwa aus den Umständen, insbesondere der Verkehrssitte, dass bei Ladengeschäften des täglichen Lebens für beide Parteien der Ladenraum der Leistungsort ist, während bei der Vereinbarung der Lieferung von Kohlen oder Heizöl für die Wohnung eines Verbrauchers aus den Umständen die Annahme einer Bringschuld erfolgt.

Wenn die Parteien den Leistungsort weder vertraglich vereinbart haben, noch dieser sich aus den Umständen ergibt, greift § 269 Abs. 1 BGB, wonach der Wohnsitz des Schuldners zurzeit der Entstehung des Schuldverhältnisses der Leistungsort ist.

§ 446 BGB: Gefahr- und Lastenübergang

Gemäß § 446 Abs. 1 S. 1 BGB geht mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Der Sinn dieser Vorschrift erhellt sich im Zusammenspiel mit S. 2, denn mit der Übergabe gebühren ja auch die Nutzungen der Sache dem Käufer. Damit ist der wirtschaftliche Erfolg des Kaufvertrags für ihn im Wesentlichen eingetreten. Er ist nunmehr „näher dran“, den wirtschaftlichen Verlust zu tragen, wenn die Sache durch Zufall untergeht, zudem sich die Sache nach erfolgter Übergabe im räumlichen Macht- und Kontrollbereich des Käufers befindet.

§ 447 BGB: Gefahrübergang beim Versendungskauf

Ein Versendungskauf liegt vor, wenn der Verkäufer die Kaufsache auf Wunsch des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet. Der Erfüllungsort i.S.d. § 447 BGB ist identisch mit dem des Leistungsortes, also dem Ort, an dem der Schuldner seine Leistungshandlung vorzunehmen hat. Dieser Ort ist im Zweifel der Ort, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat (§ 269 Abs. 1 BGB; s.o.). Daran ändert in der Regel auch die Tatsache nichts, dass er die Mühen und Kosten der Versendung übernimmt (§ 269 Abs. 3 BGB). Nur dann, wenn der Verkäufer eine Bringschuld übernommen hat, ist der Leistungsort auch Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Käufers. In diesem Fall findet § 447 BGB keine Anwendung.

§ 447 BGB lässt die Gefahr bereits in dem Moment übergehen, in dem der Käufer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt. Der Käufer hat also die Preisgefahr (= Gegenleistungsgefahr) zu tragen, bevor er in Besitz der Sache gelangt. Den Zweck dieser Vorschrift sieht die herrschende Meinung darin, dass der Verkäufer, auf dessen Verlangen die gekaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Leistungsort versandt wird, das dadurch erhöhte Risiko ordnungsgemäßer Erfüllung tragen soll, insbesondere das für Transportschäden und Verluste. Geht die Sache also auf dem Transport verloren und wird infolgedessen dem Verkäufer die Erfüllung seiner Leistungspflicht unmöglich, behält er abweichend von § 323 BGB seinen Anspruch auf den Kaufpreis. Anders, wenn der Verkäufer bei der ihm als vertragliche Nebenpflicht obliegenden Vorbereitung der Versendung, insbesondere Auswahl des Spediteurs und Verpackung der Ware, die vertragsmäßige Sorgfalt nicht beachtet. Verstößt er gegen diese Pflichten, tritt der Gefahrübergang nicht ein, weil es an der Voraussetzung der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs fehlt. Für ein Verschulden des Beförderers haftet der Verkäufer dagegen nicht, da es sich beim Transport gerade nicht um eine Leistungspflicht des Verkäufers handelt, ihm das Fehlverhalten des Transportpersonals also nicht gemäß § 278 BGB zugerechnet werden kann.

Nach herrschender Meinung kommt § 447 BGB auch zur Anwendung, wenn sich der Verkäufer für den Transport eigener Leute verdient. In einem solchen Fall ist aber zunächst zu prüfen, ob keine Bringschuld vorliegt. Liegt eine Bringschuld vor, dann handelt es sich um keinen Versendungskauf. Das ist etwa der Fall beim Möbelkauf oder beim Kauf einer Waschmaschine, wenn der Verkäufer auch die Montage übernimmt. Liegt eine Schickschuld vor und haben die den Transport durchführenden Leute des Verkäufers die Verschlechterung oder Beschädigung nicht verschuldet, trifft den Käufer gemäß § 447 BGB die Preisgefahr. Dagegen haftet der Verkäufer gemäß § 278 BGB für das schuldhafte Verhalten seiner Leute.

§ 270 BGB: Zahlungsort

Gemäß § 270 Abs. 1 BGB hat der Käufer Geld auf eigene Kosten und Gefahr dem Gläubiger zu übermitteln. Danach könnte man die Geldschuld für eine Bringschuld halten. Doch bleiben gemäß § 270 Abs. 4 BGB die Vorschriften über den Leistungsort unberührt. Nach der Regel des § 269 BGB liegt der Leistungsort grundsätzlich beim Schuldner. Damit ist die Geldschuld eine Schickschuld, allerdings mit einer besonderen Regelung der Leistungsgefahr in § 270 Abs. 1 BGB. Kommt das Geld beim Gläubiger nicht an, muss der Schuldner neues an ihn übermitteln. Der Schuldner trägt die Leistungsgefahr bei der Geldschuld bis zur Ankunft beim Gläubiger. Die Geldschuld gilt heute als qualifizierte Schickschuld mit folgender Konsequenz:

- Kommt das Geld beim Gläubiger nicht an, so muss der Schuldner anders als bei der normalen Schickschuld noch einmal zahlen (§ 270 Abs. 1 BGB)
- Kommt das Geld dagegen beim Gläubiger an, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Vornahme der Leistungshandlung am Leistungsort, also dem Sitz des Schuldners an, § 270 Abs. 4 BGB)

Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist also grundsätzlich auf die vom Schuldner geschuldete Leistungshandlung abzustellen. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Leistungshandlung rechtzeitig erbracht, wenn der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei dem Geldinstitut eingegangen und auf dem Konto Deckung vorhanden ist. Anders ist es aber, wenn sich aus einer Parteivereinbarung ergibt, dass es für die Rechtzeitigkeit der Leistung auf den Eintritt des Leistungserfolges ankommen soll, also eine sogenannte Rechtzeitigkeitsklausel vereinbart wurde.

2.1.2 Positive und negative Stoffauswahl

Die Schüler sollen in dieser Stunde die gesetzlichen Regelungen des Leistungsortes und Gefahrenübergangs für die Warenschuld in ihren einfachen Formen kennen lernen. Das Thema „Gerichtsstand“ wird nicht noch zusätzlich mit einbezogen, um die Stunde nicht zu überfrachten. Ebenso werden die „Geldschuld“ in Bezug auf Leistungsort und Gefahrenübergang und die Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf erst in der folgenden Stunde behandelt.

Bewusst wird auf die Einführung des Begriffes „Erfolgort“ verzichtet, um eine Verwechslung mit dem Begriff „Erfüllungsort“ zu vermeiden. Zudem ist er zur Erklärung des Sachverhaltes nicht zwingend notwendig.

2.2 Lernziele

Fachliche Lernziele:

Die Schüler sollen nach der Stunde

1. den Begriff Leistungsort (= Erfüllungsort) erklären können, als Ort, an dem der Schuldner die Leistung zu erbringen hat;
2. feststellen können, dass, wenn vertraglich nichts vereinbart wurde, der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Verkäufers der gesetzliche Leistungsort ist;
3. folgern können, dass Warenschulden in der Regel Holschulden sind;
4. wiedergeben können, dass die Transportkosten, wenn vertraglich nicht anders geregelt, vom Käufer getragen werden müssen;
5. wiedergeben können, dass bei vertraglich vereinbarter Versendung die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht, sobald er Verkäufer die Sache der zur Versendung bestimmten Transportperson oder Transportanstalt übergeben hat auch wenn der Verkäufer die Transportkosten übernimmt;
6. richtig bestimmen, dass für den Verkäufer eine Bringschuld entsteht, wenn im Vertrag der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Käufers als Leistungsort bestimmt wird;
7. einordnen können, dass bei einer Bringschuld die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer erst an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz übergeht.

Methodisch-instrumentelle Lernziele:

- Die Schüler sollen den Umgang mit Gesetzestexten (Auszügen) einüben.

3. Methodische Entscheidungen

3.1 Übersicht zur Verlaufplanung

Phase/ Zeit	Inhalt Geplanter Unterrichtsverlauf	Lehrform/ Sozialform	Medien*
I 3 Min.	<u>Einstieg</u> Kurze Vorstellung der Schuh-Produktionsfirma „Wonderwalk“ und dem Einzelhandelsunternehmen „Teichmann“.	Darstellende Aktionsform/ Frontalunterricht	
II 13 Min.	<u>Wareschulden = Holschulden</u> Die Schüler lernen den § 269 und § 448 BGB kennen: Wareschulden sind Holschulden und der Käufer trägt die Transportkosten.	Erarbeitende Aktionsform/ Frontalunterricht	AB1_V/AB2_V TB
III 13 Min.	<u>Gefahrübergang beim Versendungskauf</u> Der § 448 i.V.m. § 269 regelt den Versendungskauf: Hier sind Wareschulden Schickschulden, doch selbst bei Übernahme der Transportkosten liegt der Gefahrübergang immer noch am Leistungsort, der nach wie vor die Niederlassung des Verkäufers ist.	Erarbeitende Aktionsform/ Frontalunterricht	AB1_V/AB2_V TB
IV 8 Min.	<u>Vertragliche Regelung des Leistungsortes</u> Wird der Leistungsort vertraglich auf die Niederlassung des Käufers festgelegt, so sind Wareschulden Bringschulden und Gefahr und Kosten des Transports liegen beim Verkäufer.	Erarbeitende Aktionsform/ Frontalunterricht	AB1_R/AB2_V TB
V 8 Min.	<u>Übung: Lernzielkontrolle</u> Überprüfung der Lernziele 2-7	Einzelarbeit	AB2_R

*Der Einsatz eines OH-Projektors kann aufgrund der ungünstigen Lichtverhältnisse im Klassenzimmer (nicht abdunkelbar) nicht in Betracht gezogen werden.

3.2 Verlaufsplanung

Phase I: Einstieg

Den Schülern sollen die Inhalte des Unterrichts durch anschauliche Beispiele aus ihrem Ausbildungsbereich vermittelt werden. Zu Beginn der Stunde werden kurz die Schuh-Produktionsfirma „Wonderwalk“ und das Schuh-Einzelhandelsunternehmen „Teichmann“ vorgestellt. Dabei werden die Arbeitsblätter ausgeteilt.

Phase II: Wareschulden = Holschulden

Ein Schüler wird gebeten den ersten Abschnitt und die dazugehörige Frage vorzulesen.

- Impuls: Was meinen Sie? (Die Schüler sollen sich erst einmal eigenständig und intuitiv mit der Fragestellung auseinandersetzen.)

Die Antworten werden nicht kommentiert. Es erfolgt der Hinweis auf die Angabe im Text: „Vereinbarungen zur Übergabe der Schuhe werden nicht getroffen.“ Diese Angabe sollen sich die Schüler markieren. Es stellt sich also die Frage des gesetzlichen Leistungsortes. Sämtliche relevanten Angaben werden von mir an der Tafel erfasst (siehe Arbeitsblatt_KV_Leistungsort_ausgefüllt.doc). Die Schüler erhalten die Aufforderung den Tafelanschrieb auf ihrem Arbeitsblatt zu notieren.

In Verbindung mit dem § 296 BGB auf dem zweiten Arbeitsblatt sollen die Schüler jetzt erkennen, dass bei nicht vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners als Leistungsort gilt.

- Impuls: Was bedeutet dies für die Firma „Wonderwalk“?

Die Klassifizierung der Wareschulden als Holschulden wird von mir vorgegeben.

Die Frage nach der Übernahme der Transportkosten wird in Zusammenhang mit § 448 BGB ebenfalls fragen-entwickelnd erarbeitet.

Zur Festigung der Inhalte werden selbige noch einmal in einem Schaubild zusammengetragen.

Phase III: Gefahrübergang beim Versendungskauf

Wieder wird ein Schüler gebeten den entsprechenden Abschnitt vorzulesen.

- Impuls: Haben Sie einen Vorschlag wie diese Art von Schuld in Abgrenzung zu der vorherigen Holschuld genannt werden könnte?

Die zwischen „Wonderwalk“ und „Teichmann“ getroffene Vereinbarung wird jetzt als Schickschuld klassifiziert.

Die Schüler erhalten die Aufforderung sich den § 448 i.V.m. § 269 Abs. 3 BGB durchzulesen, um die Frage nach der Bezahlung der Rechnung zu beantworten. Dabei sollen sie vorab die Fragen klären, wo der Leistungsort der Warenschuld ist und wo die Gefahr auf den Käufer übergeht.

Auch hier werden sämtliche relevanten Angaben von mir an der Tafel erfasst (siehe Arbeitsblatt_KV_Leistungsort_ausgefüllt.doc) und die Schüler erhalten die Aufforderung den Tafelanschrieb auf ihrem Arbeitsblatt zu notieren.

Auch hier werden zur Festigung der Inhalte selbige noch einmal im Schaubild zusammengefasst.

Phase IV: Vertragliche Regelung des Leistungsortes

Auch hier wird wieder ein Schüler gebeten den diesmal letzten Abschnitt vorzulesen.

- Impuls: Haben Sie eine Idee?
- Impuls: Schüler X, lesen Sie bitte noch einmal den § 269 Abs. 1 BGB vor. ... Was bedeutet denn „weder bestimmt“?

Die Schüler sollen folgern, dass „Teichmann“ den Leistungsort vertraglich auf seine Niederlassung festlegen kann und somit der Gefahr und den Kosten des Transportes entgeht.

- Impuls: Wie könnte diese Warenschuld genannt werden?

Es erfolgt die Klassifikation dieser Warenschuld als Bringschuld. Auch hier gelten obige Angaben zum Tafelanschrieb und zur Festigung der Inhalte.

Phase V: Übung: Lernzielkontrolle

Die Schüler erhalten die Arbeitsanweisung, die Übung eigenständig zu bearbeiten. Gegen Ende der Stunde werden die Ergebnisse gemeinsam besprochen.

Anhang

AB1: Arbeitsblatt KV Leistungsort.doc

AB1: Arbeitsblatt KV Leistungsort ausgefüllt.doc (enthält Tafelanschrieb)

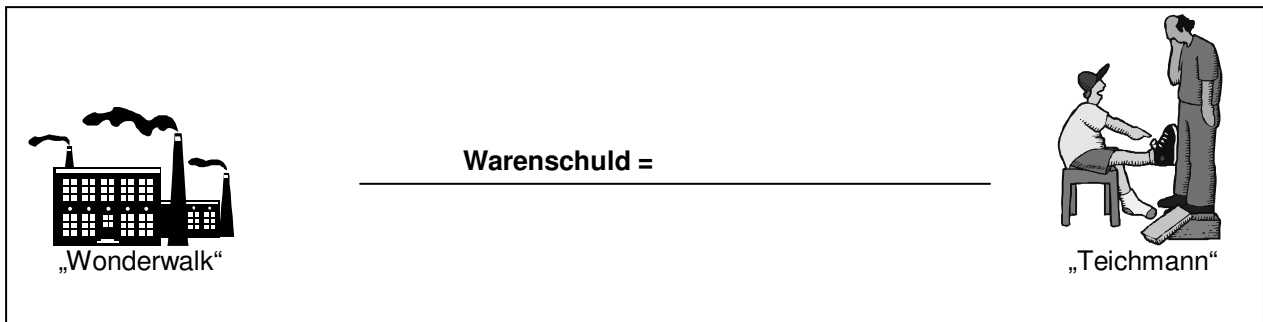
AB2: Arbeitsblatt KV Leistungsort BGBundÜbung.doc (schon ausgefüllt)

AB2: Arbeitsblatt KV Leistungsort BGBundÜbung.doc (leer)

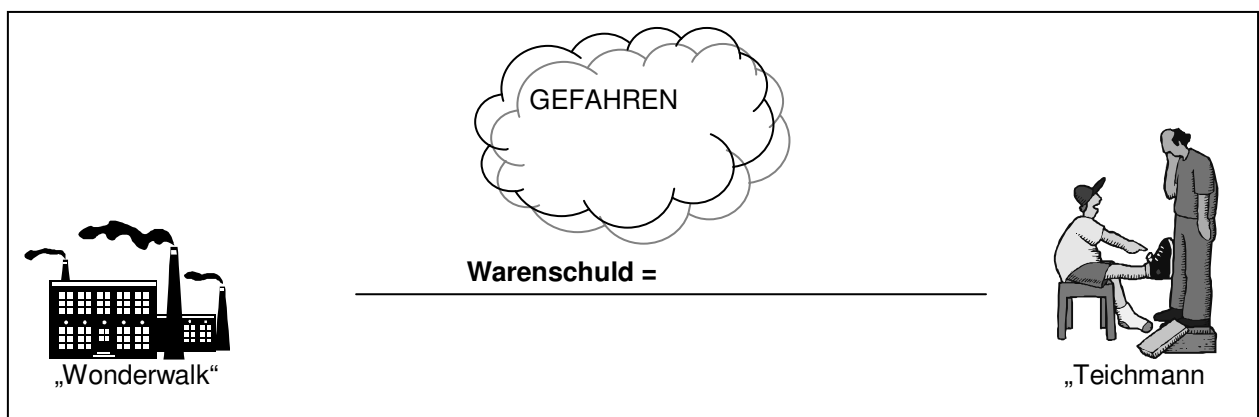
OSZ Handel II / 2221	Leistungsort, Transportkosten und Gefahrübergang	Name:
EBL		Datum:

Das Schuh-Einzelhandelsgeschäft „Teichmann“ bestellt bei der Schuh-Produktionsfirma „Wonderwalk“ zum ersten Mal 100 Paar Schuhe der Sorte „SommerFeeling“ zum 15. Mai 2003. Vereinbarungen zur Übergabe der Schuhe werden nicht getroffen. Am 17. Mai ruft ein Angestellter der Firma „Wonderwalk“ bei „Teichmann“ an, mit der Bitte die Schuhe abzuholen, diese stünden schon seit zwei Tagen zur Abholung bereit. Bei „Teichmann“ ist man verwundert. Tatsächlich wartet man dort schon seit zwei Tagen auf die Lieferung der Schuhe. Als der Geschäftsführer von „Teichmann“ davon erfährt, ruft er verärgert bei der Firma „Wonderwalk“ an und verlangt die sofortige Lieferung der Schuhe auf Kosten der Firma „Wonderwalk“.

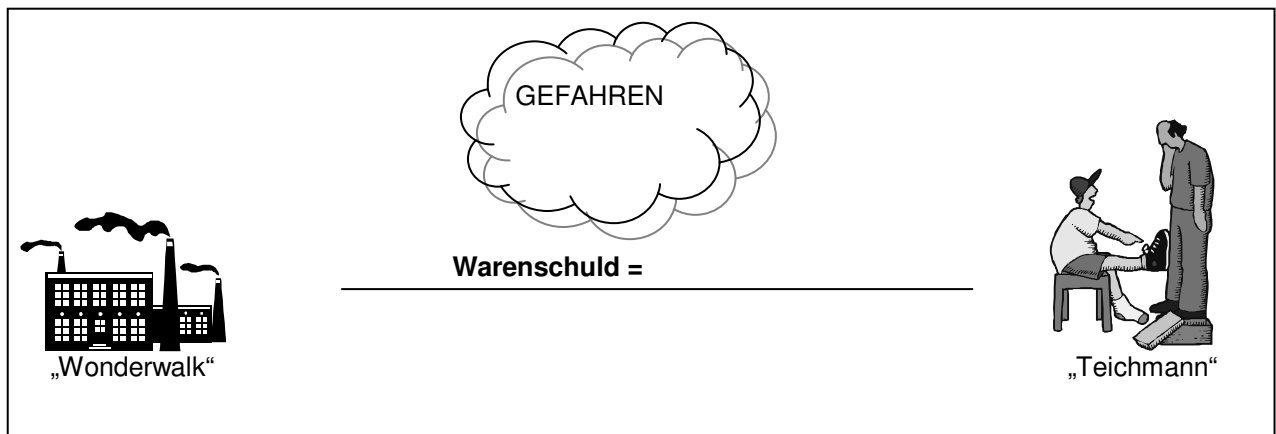
Muss die Firma „Wonderwalk“ die Schuhe tatsächlich auf eigene Kosten an „Teichmann“ liefern?



Die Schuhe „SommerFeeling“ sind der Renner im Schuhgeschäft „Teichmann“. Deswegen werden zum 15. Juni gleich noch einmal 100 Paar Schuhe dieser Sorte bestellt. Diesmal wird vertraglich vereinbart, dass die Firma „Wonderwalk“ die Schuhe dem Geschäft „Teichmann“ per Post zuschickt. Sogar die Kosten der Zustellung übernimmt die Firma „Wonderwalk“. Doch das Unglaubliche passiert. Am Tage der Auslieferung der Pakete schlägt der Blitz in die Paketstation ein und brennt vollkommen aus. Die Schuhe sind vernichtet. Trotzdem verlangt die Firma „Wonderwalk“ die Bezahlung der Rechnung. Zu Recht?



Der Geschäftsführer des Einzelhandelsunternehmens „Teichmann“ ist kurz davor, die Geschäftsbeziehungen mit der Firma „Wonderwalk“ aufzugeben. Aber ausgerechnet die Schuhe „SommerFeeling“ sind der Hit diesen Sommers. Gibt es für die Firma „Teichmann“ eine Möglichkeit all diese bisherigen „Gefahren“ und „Probleme“ von vornherein auszuschließen?



OSZ Handel II / 2221	Leistungsort, Transportkosten und Gefahrübergang	Name:
EBL		Datum:

Das Schuh-Einzelhandelsgeschäft „Teichmann“ bestellt bei der Schuh-Produktionsfirma „Wonderwalk“ zum ersten Mal 100 Paar Schuhe der Sorte „SommerFeeling“ zum 15. Mai 2003. Vereinbarungen zur Übergabe der Schuhe werden nicht getroffen. Am 17. Mai ruft ein Angestellter der Firma „Wonderwalk“ bei „Teichmann“ an, mit der Bitte die Schuhe abzuholen, diese stünden schon seit zwei Tagen zur Abholung bereit. Bei „Teichmann“ ist man verwundert. Tatsächlich wartet man dort schon seit zwei Tagen auf die Lieferung der Schuhe. Als der Geschäftsführer von „Teichmann“ davon erfährt, ruft er verärgert bei der Firma „Wonderwalk“ an und verlangt die sofortige Lieferung der Schuhe auf Kosten der Firma „Wonderwalk“.

Muss die Firma „Wonderwalk“ die Schuhe tatsächlich auf eigene Kosten an „Teichmann“ liefern?

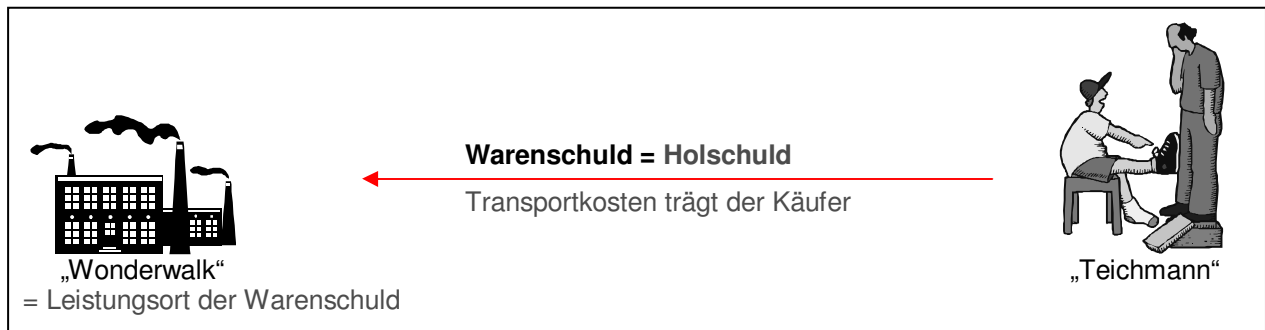
Leistungsort?

wenn vertraglich nichts vereinbart, gilt: § 269 BGB: Leistungsort = Wohnsitz bzw. gewerbliche Niederlassung des Schuldners

⇒ also muss die Firma „Wonderwalk“ die Schuhe nicht zu „Teichmann“ liefern, sondern sie nur fristgerecht zur Abholung bereit stellen **WARENSCHULDEN SIND HOLSCHULDEN**

Transportkosten? § 448 BGB

Käufer trägt die Kosten der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (= Leistungsort)

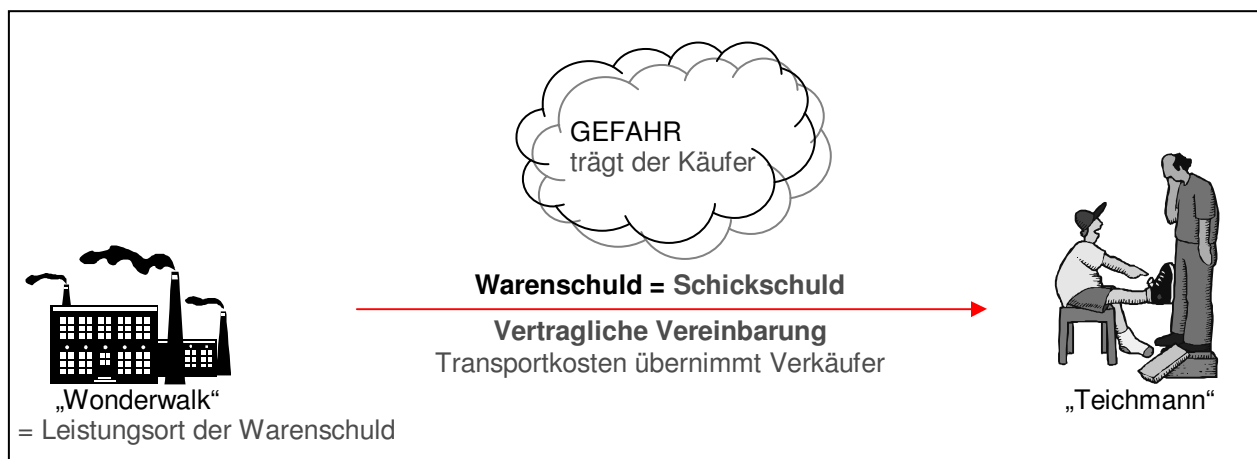


Die Schuhe „SommerFeeling“ sind der Renner im Schuhgeschäft „Teichmann“. Deswegen werden zum 15. Juni gleich noch einmal 100 Paar Schuhe dieser Sorte bestellt. Diesmal wird vertraglich vereinbart, dass die Firma „Wonderwalk“ die Schuhe dem Geschäft „Teichmann“ per Post zuschickt. Sogar die Kosten der Zustellung übernimmt die Firma „Wonderwalk“. Doch das Unglaubliche passiert. Am Tage der Auslieferung der Pakete schlägt der Blitz in die Paketstation ein und brennt vollkommen aus. Die Schuhe sind vernichtet. Trotzdem verlangt die Firma „Wonderwalk“ die Bezahlung der Rechnung. Zu Recht?

Vereinbarung: „Wonderwalk“ schickt die Schuhe zu „Teichmann“: **SCHICKSCHULDEN**

Aber: § 447 i.V.m. § 269 Abs. 3 BGB: **Versendungskauf**: Die Gefahr der Beschädigung, Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Übergabe an der Versandstation auf den Käufer über.

Die Firma „Wonderwalk“ hat die Leistung pflichtgemäß erbracht und das EHU „Teichmann“ muss die Rechnung bezahlen.



Der Geschäftsführer des Einzelhandelsunternehmens „Teichmann“ ist kurz davor, die Geschäftsbeziehungen mit der Firma „Wonderwalk“ aufzugeben. Aber ausgerechnet die Schuhe „SommerFeeling“ sind der Hit diesen Sommers. Gibt es für die Firma „Teichmann“ eine Möglichkeit all diese bisherigen „Gefahren“ und „Probleme“ von vornherein auszuschließen?

Es gilt: Gefahrübergang am Leistungsort

§ 269 Abs. 1 BGB: ... Ort der Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, ...

d.h.: Leistungsort kann vertraglich vereinbart werden

Also: Das Einzelhandelsunternehmen „Teichmann“ legt vertraglich fest, dass der Leistungsort die Niederlassung des EHU „Teichmann“ ist. Dann geht der Transport der Ware auf Kosten und Gefahr der Firma „Wonderwalk“.

Die Warenschuld ist dann eine BRINGSCHULD.



OSZ Handel II / 2221	Auszüge aus dem BGB	Name:
EBL		Datum:

§ 269 Leistungsort

(1) ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

(2) Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

(3) Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

§ 270 Zahlungsort

(1) Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

...

(4) Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§ 447 Gefahrenübergang beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

(1) der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

OSZ Handel II / 2221	Übungen	Name:
EBL		Datum:

Fälle	Art der Warenschuld (Hol-, Bring- oder Schicksschuld)	Leistungsort der Warenschuld	Übenahme der Transpor- tkosten	Ort des Gefahrenüber- gangs auf den Käufer
1. Die Feinblech AG in Eisenhüttenstadt verkauft 50 Feinbleche an die Handels-GmbH in Berlin. Ein Leistungsort ist nicht vertraglich vereinbart. Die Handels-GmbH holt die Bleche mit dem eigenen Lieferwagen ab.	Holschuld	Eisenhüttenstadt	Handels-GmbH	Eisenhüttenstadt
2. Frau Torun aus Berlin kauft eine Segelyacht von Herrn Marmeling aus Hamburg. Im Kaufvertrag haben sie Berlin-Wannsee als Leistungsort vereinbart. Herr Marmeling überführt das Boot auf einem Anhänger.	Bringschuld	Berlin-Wannsee	Herr Marmeling	Berlin-Wannsee
3. Das Restaurant Gourmet in Stuttgart bestellt beim Winzer Klein in Merxheim 50 Kisten Wein. Da das Restaurant die Ware nicht abholen möchte, vereinbaren sie die Versendung durch eine Spedition.	Schicksschuld	Merxheim	Restaurant	Merxheim
4. Familie Ehlers aus Berlin kauft bei einem Möbelhaus in Bad Segeberg eine Schrankwand. Als Leistungsort wird Berlin vereinbart. Das Möbelhaus liefert die Möbel mit eigenem Lieferwagen nach Berlin.	Bringschuld	Berlin	Möbelhaus	Berlin
5. Herr Rudolph kauft sich ein neues Auto bei einem bekannten Autohersteller in Wolfsburg. Herr Rudolph wohnt in Berlin und will sich den Wagen selbst abholen, um die Kosten der Überführung gering zu halten. Der Hersteller will das Auto am 23. Mai bereitstellen.	Holschuld	Wolfsburg	Herr Rudolph	Wolfsburg
6. Frau Brünner aus Dresden bestellt bei der Buchgemeinschaft Anders in Köln ein Buch, das auf Kosten von Frau Brünner zugesendet werden soll.	Schicksschuld	Dresden	Frau Brünner	Dresden